

**Umwelt und Energie (uwe)
Gewässer & Boden**

Schutzzonenreglement

für die

**Quellwasserfassungen Bach-
thalen und Säuboden sowie
Schlosswald**

der

**Korporation Wikon und Wasser-
versorgung Marienburg**

16.10.2020

Das vorliegende Schutzzonenreglement legt die zum Schutz der Wasserfassungen erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen fest. Die aufgeführten Grundeigentümer und Anlageeigentümer sind verpflichtet, die auf den erwähnten Parzellen erlassenen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen einzuhalten. Generell gelten die Bestimmungen der Gewässer- und Umweltschutzgesetzgebung sowie die Wegleitungen des Bundes.

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINES	3
Allgemeine Bedeutung der Grundwasserschutzzonen	3
Gefahrenkataster	4
NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN	5
Zone S3	5
Art. 1: Landwirtschaft (vgl. Tabelle im Anhang)	5
Art. 2: Forstwirtschaft	6
Art. 3: Bauten und Anlagen	6
Zone S2	7
Art. 5: Landwirtschaft (vgl. Tabelle im Anhang)	7
Art. 6: Forstwirtschaft	7
Art. 7: Bauten und Anlagen	8
Zone S1	8
Art. 9: Landwirtschaft / Forstwirtschaft (vgl. Tabelle im Anhang)	8
Art. 10: Bauten und Anlagen	8
Art. 11: Sonstiges	8
VORGEHEN BEI VERGEHEN UND ÜBERTRETUNGEN	9
ANHANG	10
Tabelle der landwirtschaftlichen Nutzungsbeschränkungen	10
Schutzzonenplan	11

ALLGEMEINES

Allgemeine Bedeutung der Grundwasserschutzzonen

Die um die Trinkwasserfassungen ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen werden in folgende Zonen gegliedert:

Die **Zone S3** (Weitere Schutzzone) bildet eine Pufferzone um die Zone S2. Sie gewährleistet den Schutz vor Anlagen und Tätigkeiten, die ein besonderes Risiko für das Grundwasser bedeuten. Ausserdem soll die Zone S3 gewährleisten, dass bei unmittelbar drohender Gefahr genügend Zeit und Raum für die erforderlichen Interventions- oder Sanierungsmassnahmen zur Verfügung stehen. Bei Lockergesteinsgrundwasserleitern sowie bei schwach heterogenen Karst- und Kluftgrundwasserleitern soll der Abstand vom äusseren Rand der Zone S2 bis zum äusseren Rand der Zone S3 etwa so gross sein wie der Abstand von der Zone S1 bis zum äusseren Rand der Zone S2.

Die **Zone S2** (Engere Schutzzone) soll verhindern, dass Keime, Viren und Schadstoffe in die Fassung gelangen und dass der Grundwasserzufluss durch unterirdische Anlagen nicht beeinträchtigt wird. Ausserdem soll die Zone S2 verhindern, dass das Grundwasser durch Grabungen und unterirdische Arbeiten verunreinigt oder die natürliche Filterwirkung des Bodens und des Untergrundes verringert wird. Die Verweilzeit des Grundwassers vom äusseren Rand der Zone S2 bis zur Fassung soll mindestens 10 Tage betragen und der Abstand von der Zone S1 bis zum äusseren Rand der Zone S2 soll in Zustromrichtung mindestens 100 m betragen.

Die **Zone S1** (Fassungsbereich) umfasst die unmittelbare Umgebung einer Fassung und soll einer direkten und unfallbedingten Verunreinigung des Grundwassers vorbeugen und die Fassungsanlagen vor Eingriffen schützen. Grundsätzlich soll die Begrenzung der Zone S1 vom äussersten Rand eines Fassungselementes gemessen mindestens 10 m weit reichen.

Gefahrenkataster

Die zum Zeitpunkt der Schutzzonenausscheidung bekannten Anlagen, welche für die Trinkwasserfassungen eine Gefährdung darstellen können, sind in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.

Parz.-Nr.	Anlage	Zone*			Risiko**	Schutzmassnahmen
		S1	S2	S3		
21	Forstweg	X	-	-	klein	Befahrung einzig im Interesse der Wassergewinnung. Vgl. Art. 10.
21, 25, 27 532, 642	Landwirtschaftliche Flurwege und Forststrassen	X	X	-	mittel (S1), klein (S2)	Fassungsbereich S1: Entwässerung Strasse im Fassungsbereich und Ableitung ausserhalb Schutzzone. Engere Schutzzone S2: keine Massnahmen. Vgl. Art. 7 und 10
21	Holzlagerplatz	-	X	X	klein	Einschränkung Nutzung oder Verlegung. Vgl. Art. 2.
15 – 21, 24, 27	Weide, Dauergrünland	-	X	-	mittel	Nutzungsbeschränkung. Vgl. Art. 1, 5, Anhang.
7, 8, 10, 20	Ackerfläche		X	X	klein-mittel	Nutzungsbeschränkung. Vgl. 1, 5, Anhang
21	Ehem. Kiesgrube	-	X	-	mittel	Keine weitere Ausbeutung, keine Ablagerungen.

* Gefahrenherd vorhanden: X = ja; - = nein

** Risikoabschätzung: klein / mittel / gross

NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN

Zone S3

In der Zone S3 gelten folgende Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen:

Art. 1: Landwirtschaft (vgl. Tabelle im Anhang)

- ¹ Die allgemeinen Anforderungen gemäss Direktzahlungsverordnung bezüglich ausgeglichener Düngerbilanz, geregelter Fruchtfolge, geeignetem Bodenschutz, sowie Anwendungen von Düngern und Pflanzenschutzmitteln sind einzuhalten.
- ² Es ist eine möglichst weitgehende Reduktion der acker-, garten- und gemüsebaulichen Produktion zu Gunsten eines erhöhten Anteils Dauergrünland anzustreben. Beim Auftreten von Qualitätsproblemen verfügt die Dienststelle Umwelt und Energie weitergehende Einschränkungen.
- ³ Ackerbau ist in geregelter Fruchtfolge zu betreiben. Bracheperioden sind durch den Anbau von Gründüngungs- und Zwischenfutterpflanzen auf das absolute Minimum zu beschränken.
- ⁴ Es ist eine extensive Beweidung anzustreben und auf eine intakte Grasnarbe zu achten.
- ⁵ Die Freilandhaltung von Schweinen und der Freilandauslauf grosser Geflügelbestände sind verboten.
- ⁶ Das Lagern von Siloballen auf Naturboden ist nicht gestattet.
- ⁷ Kompostmieten und die Zwischenlagerung von Mist im Feld sind nicht zugelassen.
- ⁸ Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngern richtet sich nach der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung sowie der Pflanzenschutzmittelverordnung.
- ⁹ Die Anwendung der Pflanzenschutzmittel gemäss Liste "Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in der Grundwasserschutzzone S2 bzw. S2 und S_h" des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) sind verboten. Ebenso Pflanzenschutzmittel mit dem Sicherheitshinweis: „Zum Schutz von Grundwasser nicht in der Grundwasserschutzzone ausbringen“.
- ¹⁰ Weitere Verbote der Bewilligungsbehörde für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Schutzzone bleiben vorbehalten.
- ¹¹ Lagerhalter und Anwender von Pflanzenschutzmitteln sind verantwortlich, dass diese Stoffe nicht ins Grundwasser gelangen können.

Insbesondere sind

- die benötigte Menge Spritzbrühe zum Voraus zu bestimmen und Reste möglichst zu vermeiden.
 - Pflanzenschutzbrühen ausserhalb der Schutzzone zuzubereiten.
 - Brühreste auf der behandelten Kultur aufzubrauchen oder ausserhalb der Schutzzone auf gewachsenem Boden auszubringen.
 - Reste von Pflanzenschutzmitteln dem Lieferanten zurückzugeben oder der örtlichen Giftsammelstelle abzugeben.
 - leere Gebinde der Kehrrichtabfuhr zur Verbrennung abzugeben.
 - Brühreste und Spülwasser keinesfalls in Schächte und damit in eine Schmutzwasser- oder Regenwasserleitung abzuführen.
- ¹² Die Verwendung von Dünger muss den pflanzlichen Bedürfnissen und den zu erwartenden Erträgen entsprechen und darf nicht zur Unzeit (z.B. auf wassergesättigte, gefrorene oder schneebedeckte Böden) erfolgen.

¹³ Das Ausbringen und Beseitigen von Düngemitteln über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse (Entzüge der Kulturen) sind verboten.

¹⁴ Hofdünger ist unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse und der Witterung gleichmässig auf die landwirtschaftliche Nutzfläche auszubringen.

¹⁵ Mineraldünger, die Stickstoff enthalten, und Gülle dürfen nur verwendet werden, wenn der Boden bewachsen ist oder unmittelbar danach bepflanzt wird.

Art. 2: Forstwirtschaft

¹ Rodungen und Kahlschläge sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Dazu ist eine Bewilligung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (Revierförster) und der Dienststelle Umwelt und Energie erforderlich.

² Forstliche Pflanzengärten und Baumschulen sind nur ausnahmsweise und mit Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie zugelassen.

³ Die Lagerung und der Umschlag von grösseren Mengen an geschlagenem Holz (z.B. nach Windwurf) haben ausserhalb der Schutzzone zu erfolgen.

⁴ Grosse Forstmaschinen (z.B. Vollernter, Schlepper) sind bei Nichtgebrauch ausserhalb der Schutzzone abzustellen.

⁵ Im Zusammenhang mit Holzschlag ist mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Treib- und Schmierstoffe, Hydrauliköle usw.) besonders vorsichtig umzugehen. Es sind nur gut gewartete Maschinen einzusetzen, damit möglichst keine Verluste an wassergefährdenden Stoffen entstehen.

⁶ Die Behandlung von geschlagenem Holz ist nicht gestattet. Es darf nur unbehandeltes Holz gelagert werden. Eine Berieselung von Holzlagern ist nicht gestattet.

⁷ Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über den Wald und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung.

⁸ Das Verwenden von Düngern und Zusätzen sowie Pflanzenschutzmitteln sind mit Ausnahme von Mitteln gegen Wildschäden im Wald verboten.

Art. 3: Bauten und Anlagen

¹ Die Dienststelle Umwelt und Energie prüft im Einzelfall die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen sowie von Grabungen, Erdbewegungen und ähnlichen Arbeiten, die sich direkt oder indirekt auf das Grundwasser auswirken können. Sie setzt die zum Schutze der Trinkwasserversorgung erforderlichen Auflagen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens fest.

² Nicht zulässig sind

- industrielle und gewerbliche Betriebe, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht (Erzeugung, Verwendung, Umschlag und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen).
- Einbauten, die das Speichervolumen oder den Durchflussquerschnitt des Grundwasserleiters verringern.
- Versickerungen von Abwasser, ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von Dachflächen über eine bewachsene Bodenschicht.
- nachteilige Verminderungen der schützenden Überdeckung (Boden- und Deckschicht).

- ³ Für Sanierungen bestehender Bauten und Anlagen gelten die Anforderungen an Neubauten und -anlagen.
- ⁴ Die in den Schutzzonen bestehenden Strassenabschnitte sind an den Schutzzonengrenzen mit der Hinweistafel "Wasserschutzgebiet" zu kennzeichnen (vgl. Schutzzonenplan).
- ⁵ Strassen und Flurwege sind über die Schulter und über eine bewachsene Bodenschicht zu entwässern. Entwässerungsgräben, Sickerpackungen oder Sickerleitungen sind nicht zugelassen. Erneuerungs- oder Sanierungsmassnahmen, die das Abwasser in Richtung der Fassungsbereiche leiten (Querabschläge, Leitungen), sind nicht zugelassen.
- ⁶ Der Einsatz von Recyclingbaustoffen ist verboten.



Zone S2

Zusätzlich zu den Artikeln der Zone S3 gelten in der Zone S2 folgende weitergehende Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen:

Art. 5: Landwirtschaft (vgl. Tabelle im Anhang)

- ¹ Obst-, Wein- und Gemüsebau sowie vergleichbare landwirtschaftliche Intensivkulturen sind nicht zugelassen. Ausgenommen sind Obstbaumgärten mit Hochstamm-Kulturen.
- ² Container-Pflanzschulen sowie Freiland-Baumschulen sind nicht zugelassen.
- ³ Das Erstellen und Betreiben von Tränken, Futterstellen oder Unterständen sind nicht gestattet und ausserhalb der Zone S2 einzurichten.
- ⁴ Das Ausbringen von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern ist verboten.
- ⁵ Als Dünger dürfen Stallmist, Mineraldünger und fester Recyclingdünger (inkl. Reifekompost) eingesetzt werden, soweit das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.
- ⁶ Die ganzflächige Anwendung von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln (z.B. Roundup) ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Eine Anwendung ist vorgängig mit der Wasserversorgung und der Dienststelle Umwelt und Energie abzuklären.

Art. 6: Forstwirtschaft

- ¹ Rodungen und Kahlschläge sind nicht zulässig. Der Einsatz von Vollerntemaschinen ist nur bei geeigneter Hangneigung und einer Bodenbeschaffenheit, die genügende Filterwirkung aufweist sowie auf befestigten Wegen zulässig.
- ² Das Anlegen von forstlichen Pflanzengärten bzw. Baumschulen ist verboten.
- ³ Bodenvertiefungen von entwurzelten Bäumen (Windwurf) können zu bakteriologischen Verunreinigungen und/ oder zur Auswaschungen von Stickstoff führen. Bodenvertiefung müssen deshalb möglichst rasch aufgefüllt und Wurzelteller rasch zurückgezogen werden.
- ⁴ Das Auftanken von Motorsägen und anderen Maschinen mit Treibstoff-Kanistern ist erlaubt. Das Betanken aus Fässern und Tanks hat ausserhalb der Schutzzone S2 zu erfolgen.

Art. 7: Bauten und Anlagen

- ¹ Das Erstellen und Erweitern von Bauten und Anlagen aller Art (inkl. Kanalisationsanlagen) sowie Grabungen und Tätigkeiten, die das Trinkwasser quantitativ und qualitativ beeinträchtigen können, sind verboten. Die Dienststelle Umwelt und Energie kann aus wichtigen Gründen unter Festsetzung von Auflagen Ausnahmen zulassen, wenn eine Gefährdung für die Trinkwasserfassung ausgeschlossen ist.
- ² Die durch die Zone S2 führenden Strassen und Flurwege sind innert Jahresfrist nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen mit einem allgemeinen Fahrverbot (Ausnahme: Anwohner, Zubringer, land- und forstwirtschaftlicher Verkehr) zu versehen.
- ³ Bei Sanierungen bestehender Strassen und Flurwege ist abzuklären, ob die Entwässerung mit verhältnismässigem Aufwand so abgeändert werden kann, dass das Abwasser ausserhalb der Zone S2 versickert. Das Wasser darf keinesfalls kanalisiert in Richtung der Fassungsbe-
reiche abfliessen, sondern muss möglichst von diesen weg geleitet werden.

Zone S1

In der Zone S1 gelten folgende Bestimmungen:

Art. 9: Landwirtschaft / Forstwirtschaft (vgl. Tabelle im Anhang)

- ¹ Innerhalb der Zone S1 wird eine geschlossene Grasnarbe (Dauerwiese) oder Wald verlangt.
- ² Im Wald dürfen keine Maschinen und Forstfahrzeuge mit Ausnahme der Motorsäge eingesetzt werden.
- ³ Jedes Ausbringen von Düngern sowie die Anwendung von Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln sind verboten.
- ⁴ Extensive Graswirtschaft ist zulässig; Weidegang ist verboten.

Art. 10: Bauten und Anlagen

- ¹ Die Zone S1 darf nicht als Lager- oder Abstellplatz von Geräten, Fahrzeugen, Holz, usw., verwendet werden.
- ² Jegliche Bauten und Anlagen (inkl. Kanalisationsanlagen) sowie Grabungen, die nicht der Wasserversorgung dienen, sind innerhalb der Zone S1 verboten.
- ³ Das Erweitern oder Ausbauen von bestehenden Forststrassen und Wegen ist verboten. Die in den Fassungsbereichen bestehenden Strassenabschnitte im Gebiet Säuboden sind spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen durch den Anlageeigentümer mit baulichen Massnahmen so anzupassen, dass durch den Betrieb und die Entwässerung der Strasse eine direkte Gefährdung der Fassungen ausgeschlossen werden kann.

Art. 11: Sonstiges

- ¹ Die Zonen S1 sind durch den Fassungsinhaber zweckmässig zu markieren oder einzuzäunen.

VORGEHEN BEI VERGEHEN UND ÜBERTRETUNGEN

Bei Vergehen gegen die Gewässer- und Umweltschutzbestimmungen ist von der zuständigen Aufsichtsbehörde die Polizei zur Abklärung des Sachverhaltes zu benachrichtigen oder Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

Bei Übertretungen des Schutzzonenreglements ist der Verursacher schriftlich durch die Aufsichtsbehörde (Gemeinderat oder das von ihm bestimmte Organ) unter Strafandrohung gestützt auf Art. 71 des Gewässerschutzgesetzes zu mahnen. Im Wiederholungsfall ist bei der Staatsanwaltschaft oder bei der Polizei Anzeige zu erstatten. Auf die erneute Zuwiderhandlung gegen eine an den Verursacher gerichtete Einzelverfügung ist dringend hinzuweisen.

Bei Vergehen gegen die Gewässerschutzbestimmungen und bei einer Androhung einer Strafanzeige wegen Übertretungen des Schutzzonenreglements ist in jedem Fall auf die Strafbestimmungen gemäss Artikel 70 bis 73 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 hinzuweisen.

Bei Vergehen gegen die Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes, insbesondere der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ist in jedem Falle auf die Strafbestimmungen gemäss Artikel 60 bis 62 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 hinzuweisen.

ANHANG**Tabelle der landwirtschaftlichen Nutzungsbeschränkungen**

	S1	S2	S3
Nutzung:		Die allgemeinen Anforderungen gemäss Direktzahlungsverordnung bezüglich ausgeglichener Düngerbilanz, geregelter Fruchtfolge, geeignetem Bodenschutz, sowie Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln sind einzuhalten.	
Dauergrünland	+	+	+
Weide	-	(+) Freilandhaltung von Schweinen und der Freilandauslauf grosser Geflügelbestände sind verboten.	
Ackerbau	-	(+) Es ist eine möglichst weitgehende Reduktion der acker-, garten- und gemüsebaulichen Produktion zu Gunsten eines erhöhten Anteils Dauergrünland anzustreben. Ackerbau ist in geregelter Fruchtfolge und schonender Bodenbearbeitung zu betreiben. Bra- cheperioden sind durch den Anbau von Gründüngungs- und Zwischenfruttopflanzen auf das absolute Minimum zu beschränken. Ackerbau ist nur mit einem Anteil von mindestens 25% Kunstwiese in der Fruchtfolge gestattet. Innerhalb vier Jahren darf maximal eine Hackfrucht angebaut werden. Der Ackerboden muss von November bis Anfang März bewachsen sein (keine Winterbrache).	
Intensivkulturen	-	-	+
Düngung:		Düngung nur unter Berücksichtigung der pflanzlichen Bedürfnisse, der Bodenverhältnisse und der Witterung: Nicht auf schneebedeckte, gefrorene, wassergesättigte oder ausgetrocknete Böden, sowie nicht vor Starkregen.	
Flüssige Hof- und Recyclingdünger	-	Keine flüssigen Hof- und Recyclingdünger.	+
Mist	-	(+) Die Düngung mit Mist ist zulässig, soweit das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird. Keine Zwischenlagerung von Mist im Feld.	
Kompost	-	(+) Die Düngung mit Kompost ist zulässig, soweit das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird. Keine Kompostmieten oder Feldrandkompostierung.	
Mineraldünger	-	(+) Der Einsatz von Mineraldünger ist zulässig, soweit das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.	
Pflanzenschutzmittel:			
Pflanzenschutzmittel	-	(+) Anwendungsverbote sind auf den Verpackungen gekennzeichnet und werden vom Bundesamt für Landwirtschaft in der Liste "Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in den Grundwasserschutzzonen S2 bzw. S2 und S _h " publiziert.	

Legende: + zulässig

(+) bedingt zulässig

- nicht zulässig

(-) nicht zulässig, mit Ausnahmen

Schutzzonenplan

Schutzzonenplan der Trigonet AG und Keller+Lorenz AG, 1:2'000, datiert 16.10.2020.

